

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/3654 -**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG)**

##### **A. Problem**

Die Vorschriften des derzeit geltenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln sind an die Vorgaben der am 8. Oktober 2005 in Kraft getretenen Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über Detergenzien anzupassen. Soweit das derzeitige Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Regelungen außerhalb des von der EG-Verordnung harmonisierten Bereichs enthält, sollen diese unter Beibehaltung des erreichten Schutzniveaus aufrechterhalten werden.

##### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

##### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Kosten**

Wegen der Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie durch Änderung der Kennzeichnungsvorschriften auch für die Wirtschaft wird auf das Vorblatt des Gesetzentwurfs verwiesen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf – Drucksache 16/3654 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gebührensätze“ die Worte „für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes nach Absatz 1“ eingefügt.

Berlin, den 31. Januar 2007

## **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Jens Koeppen**  
Berichterstatter

**Heinz Schmitt (Landau)**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Jens Koeppen, Heinz Schmitt (Landau), Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3654 – wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 16/3654 – in geänderter Fassung anzunehmen. Der Ausschuss für Gesundheit hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zuzustimmen.

### **II.**

Ziel des Gesetzes ist es, das geltende Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln an die Vorgaben der am 8. Oktober 2005 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien im Wege eines Ablösegesetzes anzupassen. Das neue Gesetz gilt ergänzend zur EG-Verordnung. Soweit das derzeitige Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Regelungen außerhalb des von der EG-Verordnung harmonisierten Bereichs enthält, sollen diese unter Beibehaltung des erreichten Schutzniveaus aufrechterhalten werden. Die EG-Verordnung zielt darauf ab, den freien Warenverkehr für Detergenzien und darin enthaltene Tenside im Europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sicherzustellen. In Abweichung vom bisherigen Recht der Europäischen Gemeinschaften, das nur an die primäre Bioabbaubarkeit der in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Tenside anknüpft, sind nach der EG-Verordnung grundsätzlich nur noch solche Wasch- und Reinigungsmittel verkehrsfähig, die vollständig biologisch abbaubare Tenside enthalten. Dem Schutz der Verbraucher, auch vor Allergie auslösenden Stoffen, dienen erweiterte Kennzeichnungsvorschriften. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine neue Kennzeichnungspflicht für Duftstoffe eingeführt. Nicht erfasst von der EG-Verordnung sind jedoch tensidhaltige, zur Reinigung bestimmte, kosmetische Mittel (z. B. Seifen, Haarshampoos), die unter Umweltschutzaspekten eine bedeutsame und umsatzstarke Produktgruppe der tensidhaltigen Kosmetika darstellen. Um das bisherige Schutzniveau aufrechtzuerhalten, übernimmt das neue Gesetz die Regelungsinhalte des bisherigen WRMG vom 5. März 1987, die nicht dem durch die EG-Verordnung harmonisierten Bereich unterfallen. Hierbei geht es insbesondere um Regelungen betreffend Produkte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 WRMG n. F., die nicht unter die Begriffsdefinition „Detergens“ nach Artikel 2 Nr. 1 der EG-Verordnung fallen.

### **III.**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/3654 – in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, Hintergrund des Gesetzentwurfes sei, dass künftig nur noch solche Wasch- und Reinigungsmittel in Verkehr gebracht werden dürften, deren Tenside vollständig abbaubar seien. Der Verbraucherschutz werde darüber hinaus durch erweiterte Kennzeichnungsvorschriften verbessert. An die Stelle der bisherigen Datenvorla-

gepflichten der Hersteller trete nunmehr die Verpflichtung, das Datenblatt zu medizinischen Zwecken dem Bundesinstitut für Risikobewertung zu übermitteln.

Die Fraktion der SPD betonte ebenfalls, der Gesetzentwurf trage entscheidend zur Verbesserung von Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz bei. Hauptzweck des Gesetzes sei die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung der Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln durch Statuierung produktbezogener Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln. Als Folge dieser produktbezogenen Regelungen würden auch die Gewässer als Bestandteile der Umwelt geschützt. Mit der neuen Kennzeichnungspflicht für Duftstoffe werde ein größeres Maß an Transparenz für die Verbraucher geschaffen.

Die Fraktion der FDP erklärte, sie halte den Gesetzentwurf für sachgerecht und ausgewogen.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstrich, sie bewerte das Gesetz, insbesondere die neue Kennzeichnungspflicht für Duftstoffe, positiv. Wünschenswert sei, dass die Bundesregierung auch auf anderen Gebieten Kennzeichnungspflichten durchsetze.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass im Zuge der Anpassung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes an die EG-Verordnung nicht mehr auf den Primärsondern auf den Endabbau der Tenside abgestellt werde. Dies sei gegenüber dem bisherigen Status eine deutliche Verbesserung. Wünschenswert seien noch weitergehendere Regelungen auf EU-Ebene, die aber derzeit nicht durchsetzbar seien. Bedauerlich sei, dass die EG-Verordnung hinter bestehendem deutschen Recht zurückbleibe und die bisherige Arbeit des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Erstellung eines Produktregisters deutlich erschwere.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/3654 – mit der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Jens Koeppen**  
Berichtersteller

**Heinz Schmitt (Landau)**  
Berichtersteller

**Michael Kauch**  
Berichtersteller

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichtersterlin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichtersterlin